



3. Juli 2017

## GÖD – INFO

# Volle Anrechnung der Zeiten als Zeitsoldat

Mit Beschluss des Nationalrates vom 29. Juni 2017 wurde einer jahrelangen Forderung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Rechnung getragen.

Nach bisher geltendem Recht wurden Zeiten der Leistung des Präsenzdienstes für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) nur im Ausmaß von höchstens 30 Monaten berücksichtigt.

Da in der Vergangenheit der Präsenzdienst als freiwillig verlängerter Grundwehrdiener bzw. als Zeitsoldat in vielen Fällen bedeutend über den Zeitraum von 30 Monaten hinaus geleistet wurde (im Extremfall bis zu 15 Jahre), wird nunmehr diese Deckelung ersatzlos gestrichen.

Für Vertragsbedienstete gilt diese Neuregelung ab dem 1. Juli 2017, für BeamtInnen ab dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag.

### Welchen Personenkreis betrifft das?

- Zeitsoldaten und
- Personen, die über einen längeren Zeitraum Präsenzdienst geleistet haben

### Allgemeine Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Langzeitversichertenregelung:

- BeamtInnen, geb. vor dem 1. Jänner 1954: mind. 60 Jahre alt, mind. 40 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit
- BeamtInnen, geb. nach dem 31. Dezember 1953: mind. 62 Jahre alt, mind. 42 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit
- Vertragsbedienstete:

Frauen geboren	Pensionsantrittsalter	Beitragsmonate/Jahre
vor dem 1.1.1959	55 Jahre	480/40
1.1.1959 bis 31.12.1959	57 Jahre	504/42
1.1.1960 bis 31.12.1960	58 Jahre	516/43
1.1.1961 bis 31.12.1961	59 Jahre	528/44
1.1.1962 bis 1.12.1963	60 Jahre	540/45
2.12.1963 bis 1.6.1964	60,5 Jahre	540/45
2.6.1964 bis 1.12.1964	61 Jahre	540/45
2.12.1964 bis 1.6.1965	61,5 Jahre	540/45
ab dem 2.6.1965	62 Jahre	540/45



Männer geboren	Pensionsantrittsalter	Beitragsmonate/Jahre
vor dem 1.1.1954	60 Jahre	540/45
ab dem 1.1.1954	62 Jahre	540/45

Mit dieser Gesetzesänderung konnte laut Parlamentskorrespondenz „endlich Gerechtigkeit für rund 17.000 Betroffene hinsichtlich der Anrechnung der Pensionszeiten herbeigeführt“ werden.

**Künftig wird die Zeit als Zeitsoldat bzw. die Präsenzdienstzeit zur Gänze als beitragsgedeckte Dienstzeit angerechnet!**

Mit kollegialen Grüßen

Daniela Eysn, MA, e.h.  
Bereichsleiterin Besoldung

Mag. Dr. Eckehard Quin, e.h.  
Bereichsleiter Dienstrecht, Kollektivverträge